

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 17. Januar 1914.

Nr. 5.

Inhalt: Eröffnung des beschränkten öffentlichen Eisenbahnverkehrs jenseits Neu-Gottorp nach Lugufu u. Kazuramimba. Milzbrand in der Landschaft Mumbuka (Ukerewe). — Erinnerung an die Einreichung der Auszüge aus den Kronlandsregistern. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Ausführungsverordnung des Bezirksamts Daressalam zur Anwerbeverordnung.

## Bekanntmachung.

Am 15. Januar dieses Jahres wird auf der Strecke Tabora—Kigoma der beschränkte öffentliche Verkehr jenseits Neu-Gottorp nach den Stationen Lugufu und Kazuramimba aufgenommen.

Für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern gelten die Bestimmungen des Tarifes vom 1. Juni 1912 nebst Nachträgen, des Ergänzungsheftes hierzu nebst Nachtrag, sowie der Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Februar 1913.

Der Berechnung der Fahrpreise und Frachten werden vorläufig nachstehende Entfernungen zu Grunde gelegt:

Neu-Gottorp—Lugufu . . . . .	33 km
Neu-Gottorp—Kazuramimba . . . . .	53 ..
Lugufu —Kazuramimba . . . . .	21 ..
Von Tabora ab gelten folgende Entfernungen:	
Tabora—Lugufu . . . . .	324 km
Tabora—Kazuramimba . . . . .	344 ..

Daressalam, den 15. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 447/14. XII.

## Bekanntmachung.

In der Landschaft Mumbuka auf Ukerewe (Bezirk Muansa) ist unter den Rindern Milzbrand festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Blatt Nr. 8/09) ist über vorstehende Landschaft die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte

der an der Seuche gefallenen Hautiere sind zu vergraben oder zu verbrennen.

Daressalam, den 14. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 903/14/V. B.

## Bekanntmachung.

Ich erinnere hiermit die Dienststellen an die Einreichung der Auszüge aus den Kronlandsregistern für 1913.

Daressalam, den 16. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 465/14. II. B.

## Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen- und Bergbaugesellschaft in Bonn hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 670 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen

Schambala Kenge

führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kisimbili, Jumbenschaft Somba, im Flußgebiet des Mbakana, etwa 100 m westlich des Mkwaziußes in den Schambala Kenge-Bergen. Die Seiten des Feldes sind 420 und 240 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Januar 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 675/14. IX.

---

### **Ausführungsverordnung des Bezirksamts Daressalam zur Anwerbeverord- nung vom 5. Februar 1913.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom

15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird für den Bezirk Daressalam verordnet was folgt:

#### § 1.

Bei der Anwerbung und Arbeiterbeschaffung darf Vorschuß in bar oder in Waren von den Anwerbern nur bis zu 5 Rp. gewährt werden, soweit es sich um Arbeitsverpflichtungen handelt, die sich über den Zeitraum von 60 Tagen hinaus erstrecken. Bei Arbeitsverpflichtungen bis zu 60 Tagen beträgt der Höchstsatz 3 Rupie. Eine vorauslagte öffentliche Abgabe gilt nicht als Vorschuß in diesem Sinne.

#### § 2.

Als Anwerber im Sinne des § 1 gelten auch Pflanzler oder Angestellte von Pflanzern, die die Erbaubnis zur Anwerbung erhalten.

#### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie oder Haft bestraft.

Daressalam, den 3. Januar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtsmann

In Vertretung

Dr. Hengstenberg.

J. Nr. 924/14. II. B.